

Nr. 20

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

09.08.2015

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Grevenbroich**

Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich zur Wahl des Bürgermeister/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin am 13. September 2015 für ausländische Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/innen), die in Grevenbroich am 35. Tag vor der Wahl (9.8.2015 - Stichtag) mit Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die bis zum 28.8.2015 zugezogenen und in Grevenbroich gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten automatisch eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW wegen der Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ununterbrochen im Wahlgebiet eine Hauptwohnung innehaben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am 28.8.2015 bei der Stadt Grevenbroich eingehen. Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Anträge werden beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Raum 3, 41515 Grevenbroich ausgegeben.

Für die Antragstellung ist ein Identitätsausweis sowie der Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen.

Grevenbroich, den 03.08.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Widerspruchsrecht und Einwilligung
bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen**

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NRW).

Von dem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich (per Postweg, Fax oder E-Mail) oder die bei persönlicher Vorsprache des Auskunftssuchenden erteilt werden,

- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NRW),
- c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NRW).
- d) Weitergabe Ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn Sie als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW).

2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:

- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NRW). Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk ggf. auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann,
- b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NRW).

Die Erklärung über Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nimmt das Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Grevenbroich-Stadtmitte unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird im Bürgerbüro bereitgehalten.

Zudem steht der Vordruck „Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz“ auch im Internet bei den Downloads unter „www.grevenbroich.de/buergerbuero“ zur Verfügung. Sofern Sie die Erklärung postalisch, per Fax oder E-Mail an das Bürgerbüro übermitteln wollen, fügen Sie der von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung bitte eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses bei.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag und Dienstag	8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Grevenbroich, den 16.07.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN